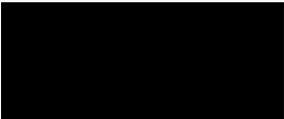
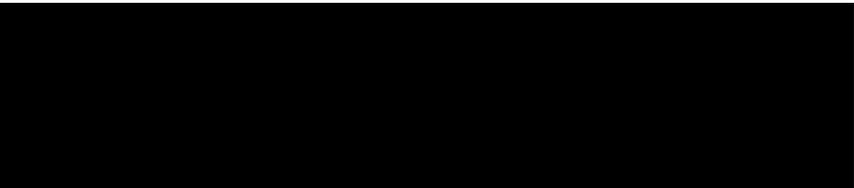


Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen		Eingangsvermerk Bauaufsichtsbehörde
<input checked="" type="checkbox"/> Beiblatt zum Bauantrag bez. § 69 Abs. 1 LBauO/§ 31 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> Gesonderter Antrag nach § 69 Abs. 2 LBauO		
Bauherr/-in		
		
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail)		Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde
Entwurfsverfasser/-in oder Fachingenieur/-in		
		
(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
Grundstück	Gemeinde/Straße/Haus-Nr.: 55568 Staudernheim; Am Ursberg 32	
	Gemarkung/Flur/Flurstück: Gemarkung: Staudernheim; Flur: 18; Flurstück: 400 / 1	
Art des Bauvorhabens (Genaue Bezeichnung des Vorhabens, z. B. Neubau Wohngebäude mit 6 Wohnungen)		
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport		
Von folgenden bauaufsichtlichen Anforderungen soll abgewichen/befreit werden:		
<input type="checkbox"/> Anforderungen nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften:	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungen des Bebauungsplans/der sonstigen Satzung nach Bauplanungsrecht:	
	2.6 Festlegung Höhenlage Gelände-OK entlang Grenze Parzellen 400 / 1 und 401 / 1 (Systemschnitt G - G')	
(Vorschrift/Paragraf/Absatz)	(Lfd.-Nr. Festsetzung)	
Die jeweilige Festsetzung bzw. Bestimmung (z.B. der Landesbauordnung, der Technischen Baubestimmung oder der örtlichen Bauvorschrift), von der abgewichen werden soll, ist anzugeben; jede Abweichung ist zu begründen; bei Abweichungen von technischen Anforderungen ist auch darzulegen, dass dem Zweck der Anforderung auf andere Weise entsprochen wird (ggf. gesonderte Blätter und Gutachten beifügen).		
Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen bei Vorhaben, die nach § 62 oder § 67 LBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind nach § 69 Abs. 2 LBauO eigenständig schriftlich zu beantragen; entsprechendes gilt bei Abweichungen von Anforderungen nach Bauordnungsrecht für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO.		
Begründung: B-PLAN: Gemeinde Staudernheim: "Am Ursberg - 1. Änderung"		
Geplant ist der Neubau eines EFH mit Carport; beides unterkellert, um die extreme Hanglage des Grundstücks besser ausnutzen zu können. Das KG unterhalb des Hauses dient auch als Wohngeschoss.		
Der B-Plan setzt unter Punkt 2.6 (Systemschnitt G-G') und in der Begründung unter Punkt 3.3 eine Höhenlage für die Gelände-OK entlang der Grenze fest, bzw. dass das Grundstück aufgeschüttet werden soll. Dies würde für die Bauherrin erhebliche, zudem unwirtschaftliche Mehrkosten bedeuten, die vermieden werden sollen.		
Außerdem würde die Wohnqualität des KGs eingeschränkt, weil das hintere / untere Gelände nicht mehr sinnvoll als Freisitz genutzt werden könnte. Die gesamten Planungen orientieren sich am Urgelände gemäß Nivellement, so dass die Erdarbeiten / Aufschüttungen / Abgrabungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden können. Entlang der gemeinsamen Grenze zur Parzelle 401 / 1 wird das Gelände durch eine Stützwand gehalten, wiederum an den Verlauf des dortigen Urgeländes angepasst. (siehe Ansichten bzw. Schnitt A-A)		
Anlagen: siehe beiliegende Planunterlagen Baugesuch		
